GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN
Nordrhein Westfalen e.V. – Der Inklusionsfachverband

Gemeinsam Leben NRW e.V., Postfach 16 02 25, 44332 Dortmund

An das
Minsterium für Schule und Bildung
Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Dr. Schrapper

40190 Düsseldorf

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Vereinsanschrift:
Benninghoferstr. 114
44269 Dortmund

Vorstand:
Michael Baumeister
Ingrid Gerber
Bernd Kochanek

Geschäftsstelle:
Tel.: 0231 / 7 28 10 11
Fax.: 0231 / 81 00 41

info@gemeinsam-leben-nrw.de
http://www.gemeinsam-leben-nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Jahr 2018/19

Dortmund, den 19.03.2018

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Jahr 2018/19 Stellung zu nehmen.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein Elternverband, der sich seit 1986 dafür einsetzt, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in allgemeinen Kindertageseinrichtungen und Schulen in gemeinsamen Gruppen aufwachsen und lernen. Wir verstehen uns als Inklusionsfachverband, der sein Know-How aus langjährigen Erfahrungen in der Begleitung von Eltern und Kindern gewonnen hat, die die notwendige individuelle Unterstützung und Förderung ihrer Kinder in den allgemeinen Bildungseinrichtungen erreichen wollten.

Seit dem Frühjahr 2009 besteht in Deutschland die gesetzliche Verpflichtung das Schulsystem zu einem inklusiven umzubauen (UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 24). Jede Schülerin und jeder Schüler hat nach Art. 24 einen Anspruch auf qualitativ hochwertigen Unterricht und auf individuelle Förderung. Für Schülerinnen und Schüler mit köperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, die dieses sicherstellen. Die Versorgung mit zusätzlichem (sonderpädagogischen) Lehrpersonal ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Wir nehmen zum vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung unter der Perspektive, wie die sonderpädagogischen Ressourcen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung in den allgemeinen Schulen berechnet und gesichert werden.

Aus dem vorgenannten Blickwinkel müssen wir feststellen, dass die Verordnung weiter nur den Sonderschulen eine verlässliche Personalressource zusichert (§ 8 der VO). Demgegenüber ist das „Stellenkontingent Inklusion für die Lern- und Entwickklungsstörungen (allgemeine Schule)" lediglich über eine „Kann-Bestimmung" und „nach näherer Bestimmung des Haushalts" angesprochen, das einen nicht näher spezifizierten Unterrichtsmehrbedarf abdecken soll. Unverbindlicher geht's sicher nicht mehr!

Bekanntlich ist der Bedarf an Stellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen sowohl an allgemeinen Schulen als auch in den Sonderschulen gestiegen. Die Bedienung beider Systeme aus einem via Mischrelation gedeckelten „Stellenbudget LES" hat jedoch dazu geführt, dass die entsprechende Schüler-Lehrer-Relation nur in den Sonderschulen zum Tragen kam. In den inklusiv arbeitenden Regelschulen ist eine nahezu flächendeckende Unterversorgung die Folge, sowohl im Primar-, als auch im Sekundarbereich. Die systemisch zugewiesenen Ressourcen aus dem „Stellenbuget LES", die überwiegend ohne Rückkoppelung an einzelne via AO-SF selektierte Schülerinnen und Schüler gewährt wurden, hatten offensichtlich eine geringe rechtliche Verbindlichkeit und verfehlten damit das Ziel der ***Ent***stigmatisierung.

Der neue Verordnungstext legt nahe, dass die Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen nach Maßgabe der Schüler-Lehrer-Relationen ausgestattet werden, die Schulen für die Förderschwerpunkte Sprache und emotional-soziale Entwicklung (einschl. Verbundschulen) sogar zusätzliche Ressourcen aus dem Landeshaushalt erhalten (Mehrbedarfe I und II) und auf die allgemeinen Schulen nach Lage des Haushalts der jährlich schwankende Rest verteilt wird, der nicht in Sonderschulen gebunden ist. Das ist nach unserer Ansicht keine qualitative Verbesserung, sondern ein Rückschritt.

Sollte weiterhin die Systematik beibehalten, oder sogar ausgebaut werden, dass Stellen für Kinder mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderung an Sonderschulen vorrangig besetzt werden, oder sogar mit dem Mehrbedarf II zusätzlich ausgestattet werden, statt den Wechsel hin zu qualitätsvoller inklusiver Bildung für alle Kinder zu befördern, handelt das Ministerium für Schule und Bildung klar konventionswidrig.

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,

Sie haben in mehreren öffentlichen Stellungnahmen seit Ihrem Amtsantritt hervorgehoben, dass Sie die Qualität des Gemeinsamen Lernens verbessern wollen. Wir erwarten deshalb, dass das „Stellenkontingent Inklusion" als verlässlich berechenbare Ressource für die allgemeinen Schulen festgeschrieben und jährlich dem Bedarf angepasst wird. Das heißt für uns, dass das „Stellenkontingent Inklusion" in seinem quanititiven Umfang dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlicher Ressource in den allgemeinen Schulen entspricht. Das bedingt aus unserer Sicht eine deutliche quantitative Erhöhung der Stellen im Vergleich mit dem „Stellenbudget LES", die u.a. die an die Sonderschulen verlorenenen Bedarfe seit dem Schuljahr 2014/15 ausgleicht.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW so zu ändern, dass die allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen – nämlich, Regelförderort für alle Schülerinnen und Schüler zu sein.

Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch unsere Gedanken zur Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kochanek

für den Vorstand:
Michael Baumeister
Ingrid Gerber
Bernd Kochanek